



Stellungnahme

zum

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft) (Stand 29.01.2021)

Der Zentralverband Gartenbau e.V. ist seit vielen Jahren im eigenen Interesse vielfältig aktiv für den Insektenschutz. Dies belegen Biodiversitätsuntersuchungen verschiedener Forschungseinrichtungen auf Anbauflächen. Der Insektenrückgang wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Ebenso muss auch der Insektenschutz auf mehreren Ebenen ansetzen.

Für den Gartenbau mit seinen vielfältigen Kulturen kommt dem Pflanzenschutz eine besondere Bedeutung zu. Kulturen mit geringfügigem Anbauumfang weisen eine besondere Betroffenheit auf, weil für den Schutz der Kulturen nicht ausreichend Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen (Lückenindikationen). Durch weitere Verbote würde das verfügbare Spektrum weiter eingeschränkt und Ernteverluste werden weiter zunehmen.

Der Gartenbau ist weiterhin bereit, kooperativ am Insektenschutzprogramm mit zu arbeiten, lehnt allerdings Verbote ab, sondern setzt auf kooperative Lösungen. Verbote hebeln wichtige und wegweisende Länderaktivitäten aus, wie beispielsweise den Niedersächsischen Weg.

Mit dem Verordnungsentwurf soll pauschal die Verwendung jeglicher Herbizide und von bienengefährlichen Insektiziden verboten werden. Dies lehnen wir ab. Standortangepasste Maßnahmen sind pauschalen Regelungen vorzuziehen.

Der ZVG betont die Notwendigkeit, vorrangig den Integrierten Pflanzenschutz weiter zu entwickeln. Dazu bedarf es eines begleitenden umfassenden Förderprogramms sowie Unterstützung der Praxis durch Beratung.

Für besondere Auflagen bzw. Einschränkungen in Schutzgebieten und in Gewässerrandstreifen sind Ausgleichsregelungen vorzusehen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Ziffer 2

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Grundsätzlich lehnt der ZVG die Erweiterung der Anwendungsverbote auf alle Herbizide ab.

Notwendig sind regionale und standortangepasste Regelungen. Gerade für den Anbau von Obst und Gemüse bedarf es der Möglichkeit, boden- und kulturschonend

Unkrautbekämpfungsmaßnahmen durchführen zu können. Anwendungsbeschränkungen könnten beispielsweise auch über Reduzierung der Anwendungshäufigkeiten erreicht werden.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3

Das Anwendungsverbot von Insektiziden mit der Begrenzung auf „*bienengefährlich*“ wird für viele Schadorganismen im Sonderkultur- und Dauerkulturanbau erhebliche Bekämpfungsprobleme bewirken.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 muss mindestens präzisiert werden:

*„die dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder jene zu bekämpfen, und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer Kennzeichnung als **bienengefährlich (B1)** zugelassen worden sind.“*

§ 4 Absatz 1 Satz 2

Die Ausweitung der betroffenen Schutzgebiete auf FFH-Gebiete wird ablehnt. Über diese Ausweitung sind dann in erheblichem Maße auch Flächen mit Sonderkulturen (Obstbau und Gemüsebau) betroffen.

Die Ausnahmeregelung für den Gemüseanbau („*Anbau von Frischgemüse*“) muss auf den Erwerbsobstbau erweitert werden. Hier bedarf es dringend der entsprechenden Ergänzung!

Zudem ist der Begriff „Frischgemüse“ nicht in Tabelle 2 der zitierten VO 543/2009 enthalten.

Deshalb sollte die Ausnahmereglung wie folgt gelten:

*„Die Verbote des Satzes 1 gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, [ausgenommen **nicht** beim Anbau von Frischgemüse **Gemüse und Obstkulturen** im Sinne von Tabelle 2 der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung ...“*

Jüngere wissenschaftliche Arbeiten weisen nach, dass im Baumobstanbau eine spezielle und besonders hohe Artenvielfalt vorherrscht. Der Verzicht auf Herbizide (behandelt werden mit den Baumstreifen nur 30 % der Fläche) und Insektizide ist für die meisten Betriebe nicht kompensierbar. Spezielle Risikominderungsmaßnahmen zur Kompensation des Einsatzes von Herbiziden und Insektiziden sind erarbeitet.

Eine mechanische Bekämpfung in den stehenden ist nicht oder nur eingeschränkt möglich, ohne erhebliche Schäden an den Kulturen in Kauf zu nehmen.

Das Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung setzt sich zum Ziel, vielfältige Lebensräume und Verbindungskorridore für Insekten in der Agrarlandschaft zu erhalten und zu schaffen. Obstanlagen bieten besondere und wertvolle Lebens- und Rückzugsräume für zahlreiche Organismen.

Pflanzenschutz muss in Schutzgebieten weiter möglich sein. Verbote der Anwendung von Insektiziden und Herbiziden mit der Erweiterung auf FFH-Gebiete lehnt der ZVG ab. Hier sind gebietsbezogene Regelungen verbunden mit spezifischen Risikominderungsmaßnahmen wesentlich zielführender im Sinne des Insektenschutzes und der Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse.

§ 4 Absatz 2

Die Ausnahmeregelung ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Hier nur auf Einzelfall-Ausnahmeregelungen abzustellen, ist für die Umsetzung im betrieblichen Alltag kaum zu bewältigen. Ein genereller gebietsbezogener Ansatz ist zielführender, verbunden mit spezifischen Risikominderungsmaßnahmen.

Zu Artikel 1 Ziffer 3

§ 4a Absatz 1

Der ZVG lehnt die Ausweitung der generellen Abstandregelung auf 10 m Gewässerrand und dem damit verbundenem pauschalen Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entschieden ab.

Abstandsregelungen werden mittelspezifisch über das Pflanzenschutzrecht bei Zulassungen in den Anwendungsbestimmungen festgelegt. Darüber hinaus gehende Regelungen sind nicht nötig.

ZVG, 05.02.2021